



**Stellungnahme  
des BWE WindEnergie Landesverband Berlin Bran-  
denburg, der Landesgruppe Berlin Brandenburg des  
Verbandes kommunaler Unternehmen und des Lan-  
desverbandes für Erneuerbare Energien Berlin Bran-  
denburg**

**zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Windenergieanla-  
genabgabengesetzes vom 05.03.2024 (Drucksache 7/9340)**

**Potsdam, 28. Mai 2024**

## 1. Vorbemerkung

Die Energiewende genießt hohe Zustimmungswerte und auch die Akzeptanz für die Windenergie ist ungebrochen hoch, wie die aktuelle Akzeptanzumfrage der Fachagentur Wind an Land aus dem Februar dieses Jahres belegt<sup>1</sup>. „Den Menschen ist bewusst, dass Windenergie ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung, die Versorgungssicherheit und für den Klimaschutz ist“, fasst Dr. Peter Ahmels, Vorstandsvorsitzender der FA Wind, die Ergebnisse zusammen.<sup>2</sup>

Diese konstant hohen Zustimmungswerte sind auch das Ergebnis jahrzehntelanger, erfolgreicher Bürgerbeteiligung auf freiwilliger Basis. Die nach § 6 EEG 2021 und EEG 2023 mögliche kommunale Beteiligung hat sich nach jetzigem Stand als sehr wirkungsvoll für die lokale Akzeptanz von Windenergie- und Solaranlagen erwiesen, da sie im Markt weitgehend Anwendung findet.

Die finanzielle Teilhabe spielt eine entscheidende Rolle bei der Akzeptanz und dem erfolgreichen Durchführen der Energiewende. Dieser Prozess, der darauf abzielt, die Energieerzeugung von fossilen Brennstoffen hin zu erneuerbaren Energien umzustellen, birgt zahlreiche wirtschaftliche Chancen und Herausforderungen für die Gesellschaft.

Ein zentraler Aspekt der finanziellen Teilhabe liegt in der Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie lokalen Gemeinschaften, aktiv an der Produktion erneuerbarer Energie teilzuhaben. Durch die Investition in private Solaranlagen, Windparks oder andere erneuerbare Energieprojekte können Einzelpersonen nicht nur zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen beitragen, sondern auch finanzielle Gewinne erzielen. Dies ermöglicht es den Menschen, sich direkt am Energiesystem zu beteiligen und von den wirtschaftlichen Vorteilen der Energiewende zu profitieren.

Mit Sorge verfolgen die Verbände die Bemühungen einiger Länder, die zusätzlich zum § 6 EEG verpflichtende Landeslösungen zur finanziellen Beteiligung erarbeiten. Diese Dynamik um landesgesetzliche Beteiligungsgesetze scheint zu einer Art von Überbietungswettbewerb geworden zu sein, der nicht zuletzt zu ganz unterschiedlichen Sonderabgaben in den Ländern führt und damit zu Wettbewerbsverzerrungen führt.

Die Verbände lehnen daher Länderregelungen zur Beteiligung, die über die Beteiligungsmöglichkeiten des EEG hinausgehen, ab. Präferiert wird eine bundeseinheitliche Regelung zur Beteiligung, welche einen „Länder-Flickenteppich“ durch verschiedene landesgesetzliche Regelungen vermeiden würde.

---

<sup>1</sup> Fachagentur für Windenergie an Land: Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land Herbst 2023, Februar 2024, [https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Akzeptanz/FA\\_Wind\\_Umfrageergebnisse\\_Herbst\\_2023.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Akzeptanz/FA_Wind_Umfrageergebnisse_Herbst_2023.pdf)

<sup>2</sup> Pressemitteilung der Fachagentur Windenergie an Land zur Akzeptanzumfrage vom 20.02.2024, <https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/akzeptanzumfrage-2023/>

## 2. Das Wichtigste in Kürze

### Wir erkennen die Bemühungen der Landesregierung an,

- die Akzeptanz der Windenergienutzung durch eine Beteiligung von Kommunen und Bürger über die bundesgesetzliche Möglichkeit des § 6 EEG hinaus zu befördern. Bereits 2019 hat die Landesregierung das Windenergieanlagenbeteiligungsgesetz eingeführt, mit welchem Betreiber zusätzlich zum EEG zu einer Zahlung von 10.000 Euro je Windenergieanlage an die zuständige Kommune verpflichtet wurden.
- durch die Zahlung einer finanziellen Sonderabgabe an die Gemeinde anstelle anderer Beteiligungsmöglichkeiten den administrativen Aufwand für Gemeinden und Vorhabenträger zu verringern und die Beteiligungsvorgaben möglichst „einfach“ zu gestalten.

### Wir kritisieren,

- dass trotz der nach Erlass des BbgWindAbgG in Kraft getretenen Regelung des § 6 EEG 2021, geändert durch das EEG 2023, keine Harmonisierung mit den bundesgesetzlichen Regelungen erfolgt, sondern sich die Novellierung auf eine ganz erhebliche Erhöhung der Sonderabgabe beschränkt. Unterschiede zur bundesgesetzlichen Regelung, etwa im Hinblick auf die anspruchsberechtigten Gemeinden bleiben außen vor.
- dass das Verhältnis zum EEG nicht bedacht wird. Der Gesetzentwurf führt zu einer Doppelbelastung der Projekte. Dies wäre ein entscheidender Wettbewerbsnachteil für Brandenburger Projekte bzw. ein deutlicher Rückschlag für die kommunale Energiewende, die zumeist von Stadtwerken realisiert werden soll. Eine Anrechnungsmöglichkeit der freiwillig gewährten Zuwendung nach § 6 Abs. 1, 2 EEG ist bisher nicht vorgesehen.
- dass die Landesregierung zu ignorieren scheint, dass schon heute Kommunen von den Erneuerbaren Energien in der Nachbarschaft profitieren. In den Jahren 2021 und 2022, so ein Bericht des Landeswirtschaftsministeriums, sind durch den Windeuro fast 1,5 Millionen Euro an die Kommunen geflossen<sup>3</sup>. Für 2023 geht man nochmals von 1,5 Millionen Euro aus. Viele Kommunen erhalten seit 2021 zudem 0,2 Cent je Kilowattstunde, die Windenergieanlagen in der Nachbarschaft einspeisen (gemäß § 6 EEG). Im Jahr 2022 haben laut Daten der Energieagentur Brandenburg Kommunen dadurch mehr als 22,7 Millionen Euro erhalten. Hinzu kommen die Ausgleichszahlungen, die Betreiber von Windenergieanlagen an die Brandenburgische Stiftung Naturschutzfonds richten – allein in den vergangenen fünf Jahren 25 Millionen Euro.
- dass die Landesregierung eine ungefähre Verdreifachung der zusätzlichen und verpflichtenden Sonderabgabe plant. Diese unverhältnismäßige Erhöhung fiel in eine Zeit, in der die Kosten für den Ausbau der Windenergie bereits deutlich gestiegen sind: Zugleich sind für den Erfolg der Energiewende hohe Investitionen nötig – der BDEW schätzt den bundesweiten Bedarf auf 600 Milliarden Euro bis 2030<sup>4</sup>. Mit der geplanten Verdreifachung der verpflichtenden brandenburgischen Sonderabgabe droht die Landesregierung nicht nur einen entscheidenden Standortvorteil aufzugeben, sondern gefährdet auch zukünftige Investitionsbemühungen in grüne Technologien.

---

<sup>3</sup> Bericht der Landesregierung zum Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenabgabengesetz – BbgWindAbgG) vom 21.12.2023 (Drucksache 7/8981).

<sup>4</sup> BDEW: Fortschrittsmonitor 2023 Energiewende, 2023, <https://www.bdew.de/media/documents/EY-BDEW-Fortschrittsmonitor-2023-Ed.pdf>

## Wir regen an:

- **Eine Doppelbelastung Brandenburger Projekte vermeiden:** Eine Verzahnung und Anlehnung an die leistungsbezogene Systematik des § 6 EEG ist wünschenswert, da sie etabliert ist und unerwünschte Folgeeffekte vermeidet. Dazu sollte auch der unterschiedliche Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 6 Abs. 2 EEG und § 3 Abs. 1 BbgWindAbgG harmonisiert werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass es aufgrund des Nebeneinanders von § 6 EEG und Landesbeteiligungsgesetz nicht zu einer Doppelbelastung der Anlagenbetreiber kommt. Wie in fast allen Länderregelungen sollte gewährleistet sein, dass die Zahlungen aus dem EEG angerechnet bzw. mit dem Länderbeteiligungsgesetz verrechnet werden kann („Entweder-Oder-Lösung“).
- **Geplante Sonderabgabe kürzen:** 5.000 Euro pro installierter Megawatt Generatorleistung pro Jahr sind deutlich zu hoch. Wir empfehlen unter Berücksichtigung und auf der Grundlage des EEG eine Halbierung des verpflichtenden Sonderbeitrags auf 2.500 Euro pro installierter Megawatt Generatorleistung pro Jahr (entspricht ca. 0,1 Cent je erzeugter Kilowattstunde Strom). Um einen Flickenteppich der unterschiedlichen Beteiligungsgesetze zu vermeiden und die finanzielle Beteiligung zu harmonisieren, haben die Verbände einen entsprechenden Vorschlag an den Bundesgesetzgeber adressiert<sup>5</sup>. Niedersachsen hat bereits den Vorschlag aufgenommen. Im Sinne einer Harmonisierung landesgesetzlicher Beteiligungsregelungen und zur Vermeidung unnötiger Wettbewerbsnachteile sollte Brandenburg dem Beispiel folgen.
- **Mehr direkte Beteiligung ermöglichen:** Um die Akzeptanz für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu steigern, bedarf es verschiedener Elemente der Beteiligung und Teilhabe. Das Land Brandenburg setzt sehr auf die kommunale finanzielle Beteiligung, vernachlässigt dadurch jedoch die direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Wir regen daher an, Elemente der kommunalen wie auch der direkten Beteiligung vorzusehen. Diese können an die Stelle der Sonderabgabe treten, wenn Vorhabenträger, Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürger entsprechende Modelle gemeinsam umsetzen (wollen). Die Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung könnte ein ergänzender Baustein sein.
- **Ein (zusammengeführtes) Beteiligungsgesetz für Wind und Solar:** Die Erneuerbaren Energien sind bereits heute das Lastenpferd der Versorgungssicherheit in Deutschland. Dies gelingt jedoch nur, wenn alle Erzeugungsquellen zusammengedacht werden. Der brandenburgische Gesetzgeber sollte daher ein Beteiligungs- bzw. Wertschöpfungsgesetz erarbeiten, das die gesetzlichen Regelungen zu den Sonderabgaben Wind- und Solarenergie zusammenführt, Möglichkeiten zur direkten Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger aufnimmt und dies mit den bundesgesetzlichen Regelungen verzahnt. Einige der landesrechtlichen Beteiligungsgesetze sind diesem Ansatz bereits gefolgt. Auch Brandenburg sollte diese Chance, ohne nennenswert den bürokratischen Aufwand zu erhöhen, ergreifen.
- **Berichtspflicht der Landesregierung verkürzen:** Zudem empfehlen wir, die Frist zur Berichterstattung der Landesregierung zum Stand der Sonderabgabe von aktuell vier auf zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu verkürzen. Damit kann auch zukünftig ermöglicht werden, dass die Diskussionen im Sinne eines guten Beteiligungsgesetzes außerhalb eines Wahlkampfjahres konstruktiv geführt werden können.

---

<sup>5</sup> Vgl. Positionspapier Bundesverband WindEnergie, Bürgerbeteiligung: Einheit in der Vielfalt – Flickenteppich der unterschiedlichen Beteiligungsgesetze vermeiden! Dezember 2023, [https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/01-windkraft-vor-ort/20231221\\_BWE-Position\\_bundeseinheitliches\\_Beteiligungsgesetz.pdf](https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/01-windkraft-vor-ort/20231221_BWE-Position_bundeseinheitliches_Beteiligungsgesetz.pdf)

### 3. Der Gesetzentwurf im Einzelnen

#### § 2 Windenergieanlagenabgabengesetz

Die Erneuerbare-Energien-Branche hat bereits in der Vergangenheit erfolgreiche Bürgerbeteiligung auf freiwilliger Basis ins Leben gerufen. Gerade jetzt erleben wir Rücken- und nicht Gegenwind aus der Bevölkerung bei Erneuerbare Energieprojekten. Insofern besteht die Gefahr, dass die verpflichtende Beteiligung viele gute, individuelle und regionale Beteiligungsmöglichkeiten ausschließt. Nicht zuletzt muss dieses Beteiligungsgesetz im Kontext der Debatte um vergünstigte Preise für die Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger betrachtet werden. Die Direktbelieferung und PPAs sind ein gerade beginnendes Geschäftsmodell mit volkswirtschaftlichen Vorteilen, da sie unabhängig von einer Einspeisevergütung gerechnet werden. Eine finanzielle Belastung durch Beteiligungsverpflichtungen ist hier kontraproduktiv.

Vorbemerkung zu Absatz 2:

Die kommunale Beteiligung nach § 6 EEG 2021 und EEG 2023 wird bereits weitreichend im Markt angenommen. Konkret ergibt sich aus der kommunalen Beteiligung gem. § 6 EEG ein ungefähr zu erwartender Ertrag von ca. 30.000 Euro pro Jahr und Windenergieanlage. Dieses Beteiligungssystem hat sich nach dem jetzigen Stand als sehr wirkungsvoll für die lokale Akzeptanz von Windenergie- und Solaranlagen erwiesen. Die inhaltlichen Klarstellungen innerhalb des § 6 EEG 2023 gegenüber § 6 EEG 2021 sowie die Erstreckung dieser Regelung auf zahlreiche Bestandsanlagen nach § 100 Abs. 2 EEG 2023 sorgen für weitere Motivation für eine finanzielle kommunale Partizipation an den Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (EE-Anlagen). Hinzu kommen die Möglichkeiten und Anreize für die Beteiligung von Bürgern an Betreibergesellschaften nach dem neuen § 22b EEG 2023.

Um die Windprojekte nicht über Gebühr zu verteuern und die Wettbewerbschancen gegenüber anderen Projekten nicht zu verringern, sollten die Länderbeteiligungsgesetze die Anrechnung der Zahlungen aus dem EEG ermöglichen. Dies kann durch die Beibehaltung des BbgWindAbgG, schon im Hinblick auf den unterschiedlichen Kreis der Anspruchsberechtigten, jedoch nicht gelingen. Anstelle der ganz erheblichen, bloßen Anhebung der Sonderabgabe sollte auch landesrechtlich auf § 6 EEG Bezug genommen werden und die „Entweder-Oder“ Lösung eingeführt werden. Sollte ein Vorhabenträger nicht Gebrauch von der freiwilligen finanziellen Beteiligung nach dem § 6 EEG machen wollen, wird er durch das Landesgesetz entsprechend verpflichtet. Vorrangig sollte aber auch hier die Freiwilligkeit der Leistung betont werden.

Änderung des § 2 Abs. 2:

Ungeachtet dessen empfehlen wir, wie bereits erläutert, die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Erhöhung der Sonderabgabe zu reduzieren, und zwar auf 2.500 € pro installierter Megawatt Generatorleistung, um zum einen eine leistungsbezogene Komponente zu gewährleisten, zum anderen die Erhöhung auf ein angemessenes Maß zu beschränken. Dabei kann als Mindestbetrag ein Betrag von 15.000 € vorgesehen werden. § 2 Abs. 2 Bbg-WindAbgG sollte daher wie folgt gefasst werden:

*(2) „Die Sonderabgabe beträgt für Windenergieanlagen, die nach dem 31. Dezember 2025 in Betrieb genommen wurden, 2.500 Euro pro installierter Megawatt Generatorleistung und Jahr, mindestens jedoch 15.000 € je Windenergieanlage und Jahr. Bei Bruchteilen der installierten Generatorleistung ist die Sonderabgabe anteilig zu zahlen.“*

## § 5 Berichterstattung

Absatz 3

Die Berichtspflicht der Landesregierung ist im Absatz drei wie folgt zu ändern:

*„Die Landesregierung berichtet dem Landtag zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Windenergieanlagenabgabengesetzes über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen.“*

Eine Evaluation bzw. Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes nach vier Jahren erscheint zu lang. Angesichts der sich kurzfristig ändernden Marktverhältnisse und Gegebenheiten für Vorhabenträger, aber auch für Gemeinden, sollte der Berichtszeitraum verkürzt werden.

## 4. Fazit

Die Unternehmen der Windenergie tragen bereits heute entscheidend zur Schaffung neuer finanzieller Möglichkeiten für Kommunen bei. In der Vergangenheit hat sich ein allseits akzeptiertes Verfahren - Sonderabgabe Windenergie von 10.000 Euro plus 0,2 Cent gemäß § 6 EEG plus Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen plus individuelle Einzelfalllösungen vor Ort, zur Steigerung der Akzeptanz etabliert. Dabei werden die finanziellen Beteiligungen der Kommunen am Ausbau der Windenergie in den nächsten Jahren noch deutlich ansteigen. Allein die Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg wird in den nächsten Jahren weitere Millionen Euro in die kommunalen Haushaltskassen spülen.

Mit der Verdreifachung der Sonderabgabe durch die Landesregierung droht ein allseits akzeptiertes Verfahren zur kommunalen Beteiligung zu scheitern.

### Thema gehört nicht in den Wahlkampf

Die Beteiligung von Bürger:innen sowie Kommunen an Windparks ist ein probates Mittel zur Sicherung von Akzeptanz und Zustimmung. Hierfür bedarf es eines guten Gesetzes, welches umfänglich diskutiert wurde. Zeit und Fakten sind dafür entscheidend. Die Chance für ein gutes Gesetz, mit allen Abwägungsprozessen, ist jedoch in einem Jahr mit Kommunal-, Landtags- und Europawahlen kaum gegeben.

### Ansprechpartner

LEE Berlin Brandenburg  
BWE WindEnergie Landesverband Berlin Brandenburg  
Sebastian Haase  
Geschäftsführer  
Telefon: +49 331 273 42 – 884  
[info@lee-bb.de](mailto:info@lee-bb.de)

Verband kommunaler Unternehmen  
Landesgruppe Berlin-Brandenburg  
Julian Büche  
Geschäftsführer  
Telefon: +49 30 58 580 471  
[bueche@vku.de](mailto:bueche@vku.de)